TOTO 6aus45 Auswahlwette

Teilnahmebedingungen

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die TOTO Auswahlwette (6 aus 45) mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt (im Folgenden Gesellschaft genannt) veranstaltet gemäß dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie der vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erteilten Erlaubnis die TOTO Auswahlwette (6 aus 45; im Folgenden Auswahlwette genannt) in Sachsen-Anhalt.

Hierfür gelten die nachstehenden Teilnahmebedingungen.

1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund eines Vertrags einheitlich mit den im Deutschen Lotto- und Totoblock zusammengeschlossenen Unternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Wettrunden der Auswahlwette sind allein diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. TOTO Systemspiele) maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. TOTO Systemspiele) mit Abgabe des Spielscheins oder einer vorhandenen Quittung zur Generierung eines neuen Spielauftrags bei der Verkaufsstelle, oder mit der Erklärung, mittels Quicktipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt auch bei Teilnahme mit einem gespeicherten Los (Chip-Tipp), das mittels einer Kundenkarte (im Folgenden LOTTOCard genannt) der Gesellschaft abgerufen werden kann.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft einzusehen und erhältlich.

2.5 Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.

2.6 Die Gesellschaft behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.7 Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Auswahlwette

3.1 Im Rahmen der Auswahlwette wird wöchentlich eine Wettrunde - in der Regel von Samstag bis Sonntag - durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Wettrunde teil, die dem Annahmeschluss folgt.

3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Wettrunden wählen (Spielzeitraum).

3.4 In diesem Fall nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Wettrunde zum Rechenzentrum der Gesellschaft fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Wettrunde/n teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen. Der Spielteilnehmer kann auch zukünftige Spielzeiträume wählen und den Zeitpunkt der Ziehungsteilnahme vordatieren.

3.5 Gegenstand der Auswahlwette (Spielformel 6 aus 45) ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs von 6 Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von 45 Spielen (Spielplan) auszuwählen sind; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

3.6 Der Spielplan einer jeden Wettrunde wird von der Gesellschaft festgelegt und bekannt gegeben.

3.7 Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsorts oder Austragungszeitpunkts besteht nicht.

4. Spielgeheimnis

4.1 Die Gesellschaft wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

4.2 Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der Auswahlwette teilnehmen, indem er mittels der von der Gesellschaft bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Gesellschaft zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

5.1 Die Teilnahme an der Auswahlwette ist nur mit den von der Gesellschaft jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, dem Einlesen einer bereits vorhandenen Quittung der Auswahlwette, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp möglich.

5.2 Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Verkaufsstellen der Gesellschaft vermittelt.

5.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

5.4 Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Fußballspiels Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte sind von der Spielteilnahme an der entsprechenden Wettrunde ausgeschlossen.

5.5 Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Fußballspiels keine Kenntnis zu haben.

5.6 Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

6. Teilnahme mittels Spielschein

6.1 Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen.

6.2 Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

6.3 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein in jedem Spiel die vorgesehene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkte innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen müssen.

6.4 Gleiches gilt für andere vom Spielteilnehmer durch Kreuze abzugebende Erklärungen, die auf dem Spielschein vorgesehen sind.

6.5 Bei fehlenden Kennzeichnungen wird grundsätzlich gemäß Punkt 6.8 verfahren.

6.6 Die Wahl der Wettrunden bei der Auswahlwette und ggf. die Wahl des Systems ist durch Kreuze in den dafür vorgesehenen Feldern in schwarzer oder blauer Farbe vorzunehmen.

6.7 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

6.8 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.

6.9 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

6.10 Für den Abschluss von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Gesellschaft zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der Gesellschaft in ergänzenden Bedingungen festgelegt ist.

7. Teilnahme mittels vorhandener Quittung

7.1 Die Teilnahme an der Auswahlwette ist auch mittels Einlesen einer vorhandenen Auswahlwette-Quittung am Verkaufsstellen-Terminal zulässig, solange die Gesellschaft das für die jeweilige Auswahlwette-Quittung anbietet.

7.2 Dabei werden die bestehenden Tippdaten für den neuen Spielauftrag übernommen, der neue Teilnahmezeitraum festgelegt und eine neue Quittung generiert.

7.3 Auf Wunsch des Spielteilnehmers wird mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Verkaufsstellenpersonal vorgenommen.

7.4 Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

8. Teilnahme mittels Quicktipp

8.1 Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

8.2 Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die Gesellschaft vergeben.

8.3 Mit einem einzelnen Quicktipp können höchstens so viele Spiele gespielt werden, wie auf einem Spielschein der gewählten Spielart möglich sind.

8.4 Der Spielteilnehmer hat der Verkaufsstelle die Dauer der gewünschten Spielteilnahme anzugeben.

8.5 Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp wird durch die Gesellschaft eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben.

8.6 Der Spielteilnehmer kann in dem von der Gesellschaft vorgegebenen Rahmen die Losnummer ändern oder eine andere Losnummer wählen.

9. Chip-Tipp

9.1 Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann auch eine Spielteilnahme mit gespeichertem LOTTO-Tipp erfolgen, der mittels der LOTTOCard abgerufen werden kann.

9.2 Für die Entscheidung zur Spielteilnahme mittels Chip-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

10. Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

10.1 Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt je Wettrunde 0,65 €.

10.2 Die Gesellschaft kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Spielen gespielt werden kann.

10.3 Für die einzelnen Spielscheine, einzulesenden Quittungen sowie für die einzelnen Quicktipps und Chip-Tipps kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden; außerdem kann die Gesellschaft personenbezogen Spieleinsatzlimits festlegen.

10.4 Für jeden eingelesenen Spielschein, einzulesende Quittung, ohne Spielschein abgegebenen Quicktipp oder Chip-Tipp kann die Gesellschaft eine Bearbeitungsgebühr erheben.

10.5 Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.

10.6 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr vor Erhalt der Quittung zu zahlen.

11. Annahmeschluss

11.1 Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Wettrunden bestimmt die Gesellschaft.

11.2 Sie gibt ihn in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

12. Kundenkarte, und Datenschutz

12.1 Die Ausstellung einer Kundenkarte (LOTTOCard) kann nur eine natürliche Person beantragen.

12.2 Eine LOTTOCard wird von der Gesellschaft auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

12.3 Der Antrag ist in der Verkaufsstelle oder bei der Gesellschaft zu stellen. Über die Abgabe des Antrags erhält der Kunde einen Beleg.

12.4 Dieser Beleg ist für die Dauer von zwei Wochen ab Abgabe des LOTTOCard-Antrags die vorläufige LOTTOCard. Die Spielteilnahme ist damit ausschließlich unter Vorlage des Personaldokuments möglich.

12.5 Auf der endgültigen LOTTOCard sind der Name und Vorname des LOTTOCard-Inhabers und eine Kundennummer aufgedruckt. Weiterhin kann die LOTTOCard ein Foto des LOTTOCard-Inhabers enthalten.

12.6 Durch die LOTTOCard wird eine Zuordnung der im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen LOTTOCard-Inhabers gewährleistet.

12.7 Art und Umfang dieser gespeicherten Daten sind im LOTTOCard-Antrag bezeichnet.

12.8 Diese personenbezogenen Daten werden durch die Gesellschaft gemäß den gültigen Datenschutzgesetzen (DSGVO, DSAnpUG) entsprechend den Teilnahmebedingungen zum Zweck der Spielabwicklung, Gewinnbearbeitung und Statistik erhoben, verarbeitet und genutzt.

12.9 Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als dies zur Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, erforderlich ist.

12.10 Zu diesem Zweck darf die Gesellschaft auch die Daten des Spielteilnehmers, welche sie von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.

12.11 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten.

12.12 Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.

12.13 Bei falschen Angaben des LOTTOCard-Inhabers über seine Personalien oder bei Verwendung der LOTTOCard durch einen Dritten kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielauftrag wegen Täuschung anfechten und den Vertrag über die LOTTOCard kündigen.

12.14 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Punkt 12.8 bis Punkt 12.13 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.

12.15 Die LOTTOCard enthält in der für eine maschinelle Übertragung geeigneten Form ausschließlich die Kundennummer.

12.16 Die LOTTOCard darf ausschließlich zu den in diesen Teilnahmebedingungen genannten Zwecken verwendet werden.

12.17 Die LOTTOCard dient der Identifikationskontrolle.

12.18 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard mit Foto, bei einer Verkaufsstelle einen Spielschein abzugeben oder mittels eingelesener Quittung, Quicktipp oder Chip-Tipp teilzunehmen, hat er die LOTTOCard

zusammen mit dem Spielschein oder der einzulesenden Quittung oder der Erklärung, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, der Verkaufsstelle zu übergeben bzw. in der LOTTO-App vorzuzeigen.

12.19 Beabsichtigt der Inhaber einer LOTTOCard ohne Foto, bei einer Verkaufsstelle einen Spielschein abzugeben oder mittels eingelesener Quittung, Quicktipp oder Chip-Tipp teilzunehmen, hat er die LOTTOCard zusammen mit dem Spielschein oder der einzulesenden Quittung oder der Erklärung, mittels Quicktipp oder Chip-Tipp teilnehmen zu wollen, und seinem offiziellen Ausweisdokument mit Lichtbild der Verkaufsstelle zu übergeben.

12.20 Bei Geltendmachung eines Gewinns in der Verkaufsstelle ist neben der gültigen Quittung die LOTTOCard vorzulegen.

12.21 Bei Verlust der LOTTOCard ist die Gesellschaft unverzüglich schriftlich oder mündlich zu benachrichtigen.

12.22 Änderungen von Name, Anschrift oder Bankverbindungen müssen schriftlich angezeigt werden.

13. Quittung

13.1 Nach Einlesen des Spielscheins oder der Quittung oder Abgabe des Quicktipps oder Chip-Tipps und der Übertragung der vollständigen Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft von dieser eine Quittungsnummer vergeben.

13.2 Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der Quittung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten.

13.3 In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck einer Quittung in der Verkaufsstelle.

13.4 Die Quittung enthält als wesentliche Bestandteile

- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme,
- die Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr,
- die von der Gesellschaft vergebene Quittungsnummer und
- die Nummer der LOTTOCard und den Namen des LOTTOCard-Inhabers.

13.5 Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Quittung dahingehend zu prüfen, ob

- die auf der Quittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen und die Losnummer vollständig und lesbar denen des Spielscheins entsprechen,
- die für die Spielteilnahme mittels eingelesener Quittung oder Quicktipp bzw. Chip-Tipp erforderlichen Voraussagen und die Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt sind,
- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien vollständig und richtig wiedergegeben sind,
- der Spieleinsatz inklusive Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
- die Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
- die LOTTOCard-Nummer und der Name des LOTTOCard-Inhabers korrekt aufgedruckt sind.

13.6 Ist die Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags zu widerrufen oder vom Spielvertrag zurückzutreten.

13.7 Ein Widerruf oder ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,

- nur am Tag der Abgabe innerhalb 10 Minuten nach Erhalt der Quittung oder
- bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle,
- längstens bis zum Annahmeschluss der ersten Wettrunde des Spielzeitraums

möglich.

13.8 Der Widerruf oder der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

13.9 Im Falle des Widerrufs oder des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.

13.10 Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrags die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichnete Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. Punkt 14.5).

13.11 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

14. Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

14.1 Der Spielvertrag wird zwischen der Gesellschaft und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Gesellschaft das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags nach Maßgabe des Punkts 14.3 annimmt.

14.2 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die Gesellschaft angenommen wurde.

14.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn

- die übertragenen Daten des Spielscheins, der eingelesenen Quittung, des Quicktipps oder des Chip-Tipps sowie die von der Gesellschaft vergebenen Daten im Rechenzentrum der Gesellschaft aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und
- die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

14.4 Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.

14.5 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

14.6 Die Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruchs sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.

14.7 Das Recht der Gesellschaft, bei der Gewinnauszahlung nach den Punkten 21.1.5 und 21.1.6 zu verfahren, bleibt unberührt.

14.8 Die Gesellschaft ist berechtigt, ein in ihrem Rechenzentrum eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der in Punkt 14.10 genannten Gründe abzulehnen.

14.9 Darüber hinaus kann aus den in Punkt 14.10 genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

14.10 Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Punkt 14.8 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Punkt 14.9 berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Punkte 5.3 bis 5.4 sowie 5.6) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Gesellschaft erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Gesellschaft weitergeleitet werden,

- der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Gesellschaft weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
- der Gesellschaft die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

14.11 Bei Verdacht von Manipulationen oder bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die Gesellschaft den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spielteilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

14.12 Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrags von der Gesellschaft abgelehnt wurde oder die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten ist.

14.13 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft ist - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.12 - in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.

14.14 Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder ist die Gesellschaft vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

14.15 Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

15. Umfang und Ausschluss der Haftung

15.1 Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von den Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zum Rechenzentrum der Gesellschaft beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für die Gesellschaft und / oder für die Spielteilnehmer besteht.

15.2 Punkt 15.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

15.3 Die Haftungsbeschränkungen der Punkte 15.1 und 15.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Gesellschaft zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen, Speichern) der Daten bedient, haftet die Gesellschaft nicht.

15.5 Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.

15.6 Die Gesellschaft haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

15.7 In den Fällen, in denen eine Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Punkten 15.4 bis 15.6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Quittung erstattet.

15.8 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Bezirksstellen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

15.9 Vereinbarungen Dritter sind für die Gesellschaft nicht verbindlich.

15.10 Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

15.11 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

15.12 Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

16. Ermittlung und Wertung der Gewinnspiele

16.1 Bei der Auswahlwette werden die Gewinnspiele in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.

16.2 Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis.

16.3 Eine eventuelle Verlängerung der Spielzeit sowie ein eventuelles Elfmeterschießen werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

16.4 Wird ein Fußballspiel wiederholt, so wird das erste Fußballspiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.

16.5 Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung bei der Auswahlwette ohne Bedeutung.

16.6 Jedes Fußballspiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

16.7 Alle Fußballspiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem erstgenannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsorts stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

16.8 Bei der Auswahlwette werden sechs Fußballspiele als Gewinnspiele und ein weiteres Fußballspiel als Zusatzspiel gewertet.

16.9 Die zu wertenden Fußballspiele werden aus den unentschiedenen Fußballspielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Fußballspielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

a) Fußballspiele mit höherer Gesamt-Torzahl (z. B. 5:5 vor 4:4 vor 3:3 usw., oder 5:4 oder 4:5 vor 4:3 oder 3:4 vor 3:2 oder 2:3 usw.) und

b) bei gleichen Torzahlen die Fußballspiele mit der niedrigeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

16.10 Für Spiele,

- die vor dem für die jeweilige Wettrunde festgelegten Annahmeschluss begonnen haben,
- vor Ablauf der Spielzeit im Sinne von Punkt 16.2 abgebrochen worden sind, sowie
- für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Wettrunde nicht stattgefunden haben,

gilt - gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele - eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

16.11 Es gelten die Spiele

- mit der Ersatzwertung „1“
 wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „1:0“,
- mit der Ersatzwertung „0“
 wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:0“,
- mit der Ersatzwertung „2“
 wie ein Fußballspiel mit dem Ergebnis „0:1“.

16.12 Die Ersatzauslosung erfolgt in der Weise, dass die von der Gesellschaft bekannt gegebene Wahrscheinlichkeit des Spielausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird, wobei jeder Spielausgang (Heimsieg, unentschieden, Auswärtssieg) einer Zahl von 0 bis 9 nach der festgelegten Wahrscheinlichkeit zugeordnet wird und deshalb der wahrscheinlichste Ausgang bei der Auslosung am häufigsten vertreten ist.

16.13 Für die Auslosung werden ein Ziehungsgerät und 10 gleichartige Kugeln, die insgesamt die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.

16.14 Für den Ablauf der Auslosung bestimmt das, die Auslosung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

16.15 Eine Auslosung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelauslosungsvorgangs in der Ziehungstrommel 10 Kugeln vorhanden sind.

16.16 Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.

16.17 Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Auslosung und die Feststellung der gezogenen Zahlen und des diesen Zahlen zugeordneten Spielausgangs („1“ oder „0“ oder „2“).

16.18 Diese Feststellung (Ersatzwertung) ist dann die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Punkt 17.2.

16.19 Besondere Vorkommnisse im Auslosungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

16.20 Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Gesellschaft. Sie gibt beides in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft bekannt.

16.21 Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

16.22 Die Ergebnisse der Auswahlwette werden in den Verkaufsstellen und auf den Web-Seiten der Gesellschaft sowie ggf. durch Presse, Hörfunk und Fernsehen bekannt gemacht.

17. Auswertung

17.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Punkt 14.5) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

17.2 Die Auswertung erfolgt anhand der Gewinnspiele, des Zusatzspiels und den ergänzenden Bedingungen für Systeme (Gewinntabellen und Auswertungsschemata).

18. Gewinnplan und Gewinnklassen

Es gewinnen in der Auswahlwette
- in der Klasse 1: die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele
- in der Klasse 2: die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel
- in der Klasse 3: die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele
- in der Klasse 4: die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele
- in der Klasse 5: die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele und das Zusatzspiel
- in der Klasse 6: die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele

in einem Spiel richtig vorausgesagt oder mittels Quicktipp bzw. Chip-Tipp getroffen haben.

19. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten; Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

19.1 Von den Spieleinsätzen werden 50 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

19.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

19.3 Die Gewinnausschüttung verteilt sich auf die Gewinnklassen in der Auswahlwette wie folgt:

Klasse 1 (6 Gewinnspiele)	40,0 %
Klasse 2 (5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5,0 %
Klasse 3 (5 Gewinnspiele)	7,5 %
Klasse 4 (4 Gewinnspiele)	15,0 %
Klasse 5 (3 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	7,5 %
Klasse 6 (3 Gewinnspiele)	25,0 %

19.4 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf ganze Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1	1	:	8.145.060
Klasse 2	1	:	1.357.510
Klasse 3	1	:	35.724
Klasse 4	1	:	733
Klasse 5	1	:	579
Klasse 6	1	:	48

19.5 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

19.6 Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnausschüttung der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Wettrunde zugeschlagen.

19.7 Werden in der Gewinnklasse 2 keine Gewinne ermittelt und werden in der Gewinnklasse 1 ein oder mehrere Gewinne festgestellt, so wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 2 entgegen Punkt 19.6 der Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 in derselben Wettrunde zugeschlagen.

19.8 Die Gewinnausschüttung wird innerhalb der Gewinnklassen gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

19.9 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.

19.10 Tritt ein derartiger Fall ein, werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

19.11 Einzelgewinne werden auf durch 0,10 € teilbare Beträge abgerundet.

19.12 Die durch die Gesellschaft nach der Ermittlung der Gewinnspiele öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000 € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach Punkt 20.1.

19.13 Abweichend von Punkt 19.11 können sich die Gewinnquoten der Gewinnklasse 1 von mehr als 100.000 € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß Punkt 20.1 weitere berechtigte Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

19.14 Wird eine Wettrunde gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnausschüttungen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

19.15 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Punkt 19.11 oder verfallenen Gewinnen gemäß Punkt 23).

V. GEWINNAUSZAHLUNG

20. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

20.1 Gewinne der Gewinnklasse 1 mit einer Gewinnquote von mehr als 100.000 € werden nach Ablauf einer Woche seit dem in der Wettrunde liegenden Samstag am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.

20.2 Alle anderen Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

21. Gewinnauszahlung

21.1 Allgemeines

21.1.1 Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Quittung und der LOTTOCard geltend zu machen.

21.1.2 Ist die Quittungsnummer der Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar, und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.

21.1.3 War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den im Rechenzentrum der Gesellschaft gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung geltend machen.

21.1.4 Der Gewinn wird nach Prüfung der Quittung ausgezahlt. Der Spielteilnehmer erhält die Quittung nach erfolgter Gewinnauszahlung für Gewinne bis 1.000 € nach Punkt 21.2 zurück. Im Falle eines Gewinns von mehr als 1.000 € nach Punkt 21.3, erhält der Spielteilnehmer für die restliche Laufzeit eine Ersatzquittung.

21.1.5 Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Quittung leisten, es sei denn, der Gesellschaft ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.

21.1.6 Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Quittung zu prüfen.

21.1.7 Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei Gewinnauszahlung oder -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.

21.2 Gewinne bis einschließlich 1.000 €

21.2.1 Die auf eine Quittung entfallenen Gewinne bis einschließlich 1.000 € werden für fünf Wochen ab dem Tag der Ziehungsteilnahme zur Abholung in jeder Verkaufsstelle bereitgehalten; danach werden diese Gewinne auf das der Gesellschaft angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen.

21.2.2 Der Spielteilnehmer erhält seine vorgelegte Quittung sowie im Falle der Gewinnauszahlung zusätzlich eine Auszahlungsquittung zurück.

21.2.3 Gewinne bis einschließlich 1.000 € von LOTTOCard-Inhabern, die der Gesellschaft keine Bankverbindungsdaten angegeben haben, stehen entsprechend den gesetzlichen Verjährungsregelungen in der Verkaufsstelle zur Abholung bereit.

21.3 Gewinne über 1.000 €

21.3.1 Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der 1. Gewinnklasse von mehr als 100.000 € erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung und ihren Gewinn gemäß der Frist aus Punkt 20.1 überwiesen.

21.3.2 Die schriftliche Benachrichtigung ist mit der Aufforderung an den Gewinner verbunden, seine Bankverbindung zu bestätigen bzw. für die Gewinnauszahlung eine alternative Bankverbindung anzugeben.

21.3.3 Spielteilnehmer, die einen anderen als in Punkt 21.3.1 genannten Einzelgewinn von mehr als 1.000 € erzielt haben, erhalten ihren Gewinn auf das der Gesellschaft angegebene Bankkonto mit befreiender Wirkung überwiesen. Punkt 21.1.2 findet keine Anwendung.

21.3.4 Bei Gewinnauszahlungen von mehr als 1.000 € ist der Gesellschaft die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.

VI. GEWERBLICHE SPIELVERMITTLER

22. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

22.1 Ein Spielteilnehmer kann an der Auswahlwette teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

22.2 Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

22.3 Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

22.4 Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

22.5 Schriftliche Erklärungen der Gesellschaft erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

22.6 Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die Gesellschaft erfolgt - unbeschadet des Zugangsverzichts nach Punkt 14.12 - durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.

22.7 Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist die Gesellschaft wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung der Gesellschaft und ihrer Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

22.8 Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

24. Information gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Gesellschaft ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

25. Inkrafttreten

25.1 Die in diesen Teilnahmebedingungen unter Punkt 10.3 genannte, personenbezogene Festlegung von Spieleinsatzlimits bietet die Gesellschaft derzeit noch nicht an. Die insoweit enthaltenen Regelungen in den Teilnahmebedingungen werden erst wirksam, wenn die Gesellschaft dieses Angebot unterbreitet.

25.2 Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Wettrunde am Samstag, dem 6. Februar 2027.

Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt
Stresemannstraße 18 | 39104 Magdeburg
Tel. 0800 649 0 649 (kostenlos)
Fax 0391 59 63-449
E-Mail kundenservice@sachsen-anhalt-lotto.de

Spielteilnahme ab 18.
Glückspiel kann süchtig machen.
Beratung unter Tel. 0800 1 37 27 00.
www.lottosachsenanhalt.de